

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 27. Mai 2021

nachrichtlich

Staatsministerium

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Kritik des Landesdatenschutzbeauftragten an Online-Proctoring bei digitalen Hochschulprüfungen**
- **Drucksache 17 / 22**

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob ihr die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) an Onlineprüfungen bekannt ist, die Studierende nicht übermäßig überwachen sollen, sondern Wissen und Fähigkeiten abfragen;*

Ja.

2. *inwieweit das Thema Online-Proctoring vom Wissenschaftsministerium bei der Ausgestaltung des erst jüngst neu geschaffenen § 32a Landeshochschulgesetz (LHG) berücksichtigt wurde;*

Gemäß § 32a Landeshochschulgesetz (LHG) ist eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 32a Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 bis 6 LHG). Zentrale Voraussetzung ist die Freiwilligkeit. Daneben sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten, von der Transparenz über die Speicherdauerbegrenzung bis hin zur Datensparsamkeit. Auf dieser Grundlage ist nicht jede Form der Beaufsichtigung von digitalen Prüfungsformaten (Online-Proctoring) zulässig, insbesondere keine vollautomatisierte Prüfungsaufsicht oder die dauerhafte Aufzeichnung der Prüfung mit nachfolgender Auswertung (siehe auch Landtagsdrucksache 16-9819).

3. *welche an den jeweiligen Hochschulen verwendeten Software-Lösungen zur Durchführung digitaler Prüfungen ihr bekannt sind, etwa durch eigene Erhebungen oder die landesweite Abfrage des LfDI;*

Das Wissenschaftsministerium steht auch zum Thema Online-Lehre und Online-Prüfung mit den Hochschulen im kontinuierlichen Austausch (vgl. Landtagsdrucksache 16-9819). Bekannt geworden ist ihm auf diesem Wege der Einsatz von Videokonferenzsoftware wie Adobe Connect, Big Blue Button, Cisco Webex und Zoom, daneben in Einzelfällen Software-Lösungen von Proctorio und DigiExam.

4. *welche Rückmeldungen zur Praktikabilität des § 32a LHG das Ministerium aus den Hochschulen erreicht haben, soweit diese Vorschrift explizite Regelungen zum Online-Proctoring, also der Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, enthält;*

Das Wissenschaftsministerium steht mit den Hochschulen auch in dieser Hinsicht im Austausch. Die Online-Videoaufsicht nach § 32a LHG unterliegt strengen Anforderungen, die angesichts der Eingriffsintensität geboten sind. Gleichzeitig führen die Anforderungen dazu, dass den Hochschulen Grenzen für die Datenverarbeitung gesetzt werden und die Hochschulen einen Aufwand betreiben müssen, um die Anforderungen zu erfüllen. Dies schließt die Praktikabilität nicht aus (vgl. Landtagsdrucksache 16-9819).

5. *inwiefern ihr Problemfälle aus der hochschulischen Praxis bekannt sind, in denen sich entsprechend der Darstellungen des LfDI die eingesetzte Soft- und Hardware tief in die Systeme der Studierenden eingenistet hat, bei denen Eyetracking oder das Auslesen der Browserhistorie geschehen sind oder auf sonstige Weise in die Rechte der Studierenden eingegriffen wurde;*

Dem Wissenschaftsministerium ist bekannt, dass manche Softwarelösungen die Installation von Programmen auf örtlichen Computern erfordern. Jede Software-Installation, von Plug-Ins bis zu selbständigen Programmen, ohne den Willen der betroffenen Person ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Auch nicht selbständig ausführbare Dateien wie sog. „Cookies“ bergen ein datenschutzrechtliches Konfliktpotential. Daher ist es umso wichtiger, die Tragweite der Software-Installation transparent zu machen, um die Freiwilligkeit der Entscheidung sicherzustellen, diese durchzuführen. Hierzu stehen das Wissenschaftsministerium mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) in regelmäßigem Austausch. Das Wissenschaftsministerium hat den Hochschulen mit Schreiben vom 25. Januar 2021 eine Handreichung zu den neuen Regelungen zur Online-Prüfung gegeben (vgl. Landtagsdrucksache 16-9819).

6. *welche negativen Auswirkungen des Online-Proctoring ihr bekannt sind, die beispielsweise aus der psychologischen Belastung für die Studierenden erwachsen;*

Bezogen auf Online-Proctoring-Formate, die unter § 32a LHG fallen, sind keine negativen Auswirkungen bekannt, die sich wesentlich von denjenigen unterscheiden, die auch sonst mit einer Prüfungssituation einhergehen. Möglichen negativen Auswirkungen wird damit begegnet, dass dieses Prüfungsformat freiwillig ist, dass über dieses Format informiert wird und dass es den Studierenden möglich ist, das System rechtzeitig selbst zu erproben.

7. *welcher Anteil der im zurückliegenden Wintersemester durchgeführten Prüfungen als Online-Prüfungen angeboten wurde, da die Pandemiesituation die Durchführung von Präsenzprüfungen nur ausnahmsweise erlaubte;*
8. *inwiefern der vorgenannte Anteil darauf hinweisen kann, dass die Hochschulen eher von der Durchführung von Online-Prüfungen absehen, weil deren Zahl im Vergleich zu Prüfungen, die anstelle von Präsenz in anderen Prüfungsformen, beispielsweise auch Hausarbeiten, durchgeführt wurden, deutlich überwiegt;*
9. *ob es an den verschiedenen Hochschularten zu einer höheren Zahl von Verschiebungen und Rücktritten seitens der Studierenden im Vergleich zu den Vorjahren gekommen ist, die möglicherweise auch auf die Ausgestaltung der Prüfungen zurückgeführt werden können;*

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der Vielzahl von Studienfächern, Prüfungen, Prüfungsformaten und Zeitpunkten der Prüfung gibt es hierzu keine detaillierten Erhebungen. Bekannt ist, dass die Hochschulen die Möglichkeiten der Online-Prüfung unterschiedlich handhaben und das individuelle Prüfungsverhalten der Studierenden von diversen Aspekten beeinflusst wird.

10. *welche weiteren Planungen im Wissenschaftsministerium im Umgang mit dem jüngst neu geschaffenen § 32a LHG bestehen;*
11. *ob und ggf. welche Nachbesserungen bei der Ausgestaltung der einschlägigen Regelungen für Online-Prüfungen speziell nach dem Austausch mit dem LfDI und der Auswertung von dessen Umfrage als notwendig zu erachten sind;*

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der neu geschaffene § 32a LHG wird als ein Baustein der Digitalisierung der Lehre betrachtet. Das Wissenschaftsministerium wird seine Umsetzung in der Praxis weiterhin begleiten und die Regelung evaluieren. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Hochschulen und dem LfDI wird das Ministerium erörtern und prüfen, ob

und wie die Vorschrift weiterentwickelt werden sollte. Hier werden auch die Ergebnisse der Umfrage des LfDI einfließen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Nachbesserungen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin